

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	29.10.2012

Protokoll der Vorbesprechung vom 24.09.2012

Teilnehmer Beirat:

Stellv. Vors. Herr Meid, Herr Simon

Teilnehmer Verwaltung:

Herr Moers, Herr Fleischer, Frau Maaß, Frau Hußmann, Frau Boshalt, Frau Schumacher

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz

1. Nachträgliche Befreiung von Gestaltungselementen am Club Astoria, Guts-Muths-Weg o. Nr., L 17, EZ 2, Bez. 3

Beschreibung der Maßnahmen

Resultierend aus diversen Genehmigungsanträgen zur gastronomischen Nutzung des Club Astoria bestanden bis dato offene, landschaftsrechtliche Vorgänge, deren Sachstand bei einem gemeinsamen Ortstermin seitens der ULB mit dem Betreiber geklärt werden sollten.

Folgende Teilprojekte bedürfen noch einer Abstimmung und Befreiung:

1. Nachträgliche Befreiung der Beleuchtungselemente am Parkplatz und entlang des Weges zwischen Parkplatz und Haupteingang

Sachstand: Die 2 höheren, rechteckigen Leuchten innerhalb des Parkplatzes und die 3 kleineren rechteckigen Leuchten im Beetbereich wurden zur Gewährleistung der Sicherheit von Gästen installiert. Die Überprüfung der verwendeten Leuchtmittel auf Insektenfreundlichkeit und ein Nachweis hierzu stehen noch aus. Die Beleuchtungsdauer wird per Zeitschaltuhr gesteuert, i.d.R. bis 1 Uhr in der Nacht (der Club schließt etwa gegen Mitternacht, aber die Angestellten sollen ebenfalls sicher nach Hause bzw. zum Parkplatz am Guts-Muths-Weg gelangen können). Eingeschaltet wird ab der Dämmerung, d.h. im Sommer ab ca. 22 Uhr, im Winter ab 17 oder 18 Uhr).

Wertung ULB: Insgesamt ist für die Bewertung hinsichtlich des Landschaftsbildes davon auszugehen, dass die anthrazitfarbenen Leuchtkörper sich gut in den Bestand eingliedern. Eine nachträgliche, landschaftsrechtliche Befreiung wurde in Aussicht gestellt.

2. Nachträgliche Befreiung von 2 Schaukästen

Sachstand: Der Betreiber verweist auf seine gesetzliche Verpflichtung, Schaukästen an den Eingängen aufzustellen und einen Teil der Speisekarte öffentlich bekannt zu geben. Die baugenehmigungsfreien Kästen befinden sich an der Einfahrt zum Parkplatz und am Nebeneingang zum Biergarten (Spazierweg am Adenauer Weiher).

Wertung ULB: Seitens der ULB keine Bedenken.

3. Bauantrag für eine Fahne an der Ausfahrt

Sachstand: Mit Schreiben vom 18.04.2008 wurde ein formloser Bauantrag gestellt. Die Fahne mit großformatigem Club Astoria Logo weist auf die Zufahrt und den Zugang zur Gastronomie hin.

Wertung ULB: An dieser Werbemaßnahme soll nach Auffassung des Betreibers unbedingt festgehalten werden, da mögliche Gäste sonst keinen Hinweis auf die Gastronomie (von der Junkersdorfer Str. aus kommend) hätten und vergebliche Wege auf sich nehmen müssten. Eine nachträgliche, landschaftsrechtliche Befreiung wurde in Aussicht gestellt. Eine entsprechende Rückmeldung an das Bauaufsichtsamt erfolgt anschließend.

4. Bauantrag für zwei Fahnen an Laternen des Parkplatzes

Sachstand: Laut Aussagen des Betreibers wurde lediglich die Farbe der Fahnen abgelehnt und gefordert, dass diese in weiß gestaltet werden müssten.

Wertung ULB: Da es sich bei der Farbauswahl (Magenta) um ein Corporate Design des Club Astoria handelt, kann die Grundfarbe der Fahnen nicht abweichend gewählt werden. Da sonstige (großformatige) Hinweise auf die Gastronomie kaum vorhanden sind, soll diese Art der Werbung auf der ohnehin naturfern gestalteten Parkplatzfläche zugelassen und nachträglich, mit Beteiligung des Beirates bei der ULB, landschaftsrechtlich befreit werden. Eine entsprechende Rückmeldung an das Bauaufsichtsamt erfolgt anschließend.

Eingriff / Kompensation

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Aus Sicht der ULB kann eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Entscheidung:

Den beabsichtigten Befreiungen wird seitens des stellv. Beiratsvorsitzenden unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Nachweis über die Insektenfreundlichkeit der Lampen noch erbracht wird und mit der Maßgabe, dass zukünftig keine weiteren nachträglichen Legalisierungen erfolgen werden.

2. Umbau des ehemaligen Schweinestalls von Gut Leidenhausen für die Schulung von Jugendlichen des 2. Arbeitsmarktes sowie Änderung der in 2011 genehmigten Stellplatzanordnung, Gut Leidenhausen in Köln-Eil; LB 7.35; EZ 1; Bez. 7

1. Umbau Schweinestall

Beschreibung der Maßnahme

Seitens des Antragstellers ist beabsichtigt, den ehemaligen Schweinestall des Guts Leidenhausen zu Büro-, Schulungs- und Aufenthaltsräume umzubauen. In den zukünftigen Räumlichkeiten sollen Jugendliche des 2. Arbeitsmarktes geschult werden mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt. Es werden in der Regel 15 – 20, in Ausnahmefällen bis 35 Jugendliche, für mehrere

Monate geschult. Die Jugendlichen halten sich überwiegend draußen im Wald auf. Bis auf die Anlage einer Flucht-Spindel-Treppe an der Stirnseite des Gebäudes wird äußerlich an dem Gebäude nichts verändert. Für die geplante Nutzung werden 2 Stellplätze benötigt.

Eingriff / Kompensation

Durch die Anlage der Flucht-Treppe sowie die Aufstellung eines Gerüsts sind neben einer Rasenfläche u.a. auch Gehölzbestände betroffen.

Eine Aussage zum Ausgleich kann erst nach Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der derzeit erstellt wird, getroffen werden. Nach Möglichkeit soll der Ausgleich innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgen.

Im Hinblick auf den Artenschutz werden 2 Haussperlingskolonie-Nistkästen an der Fassade angebracht und 2 Fledermauskästen in räumlichen Zusammenhang an geeigneter Stelle angebracht.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sind im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an dem Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Hofanlage bei Abwägung beider Belange von nachrangiger Bedeutung.

Aus Sicht der ULB kann daher eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

2. Änderung der genehmigten Stellplatzanordnung

Beschreibung der Maßnahme

Im Rahmen des Bauvorhabens „Umbau Gut Leidenhausen zum Portal Wahner Heide“ aus 2011 wurde ein Stellplatzkonzept erstellt, das sich im Rahmen der Konkretisierung der Planung geringfügig geändert hat. Neben der Änderung der Stellplatzanordnung innerhalb der befestigten Hofflächen ist eine Ausweichbucht außerhalb der Hofanlage direkt neben den Stellplätzen neben der Remise geplant. Mit der Ausweichbucht wurde der Forderung des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln nachgekommen.

Eingriff / Kompensation

Ob durch die Änderung ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich bedarf noch der Klärung. Die Änderungen sind gegenüber der ursprünglichen Planung, für die mit Schreiben vom 29.09.11 eine Befreiung aus überwiegendem öffentlichem Interesse erteilt wurde, nur marginal. Aus Sicht der ULB kann daher eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Entscheidung:

Den beabsichtigten Befreiungen wird seitens des stellv. Beiratsvorsitzenden zugestimmt

3. Abbruch und Neubau der Ufermauer und Treppenanlage, Friedrich-Ebert-Ufer o. Nr., in Köln-Porz; LSG 20; EZ 1; Bez. 7

Beschreibung der Maßnahme

Die vorhandene ca. 130 m lange denkmalgeschützte Ufermauer sowie die Treppenanlage am Friedrich-Ebert-Ufer in Köln-Porz sollen abgebrochen und neu errichtet werden. Die Brüstungen zeigen erhebliche materialtechnische und konstruktive Mängel im gesamten technischen Aufbau. Auch die Stufen und Podeste zeigen erhebliche Schäden und stellen eine massive Gefährdung der Verkehrssicherheit dar. Aufgrund des Schadensbildes und der konstruktiven Mängel ist eine Sanierung des Bestandes nicht möglich.

Eingriff / Kompensation

Durch die Maßnahme kommt es zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Landschaftsschutzgebiet L 20. Neben dem Verlust der mauerbegleitenden Baumreihe bestehend aus 15 Rotdornen sowie dem Verlust einer Stechpalme und einer Zypresse kommt es zu einem temporären Verlust der Uferböschung mit Grasfluren, Gebüsch und Zierpflanzenrabatten. Die temporär beanspruchten Böschungsf lächen werden nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Für die alte Baumreihe wird eine neue bestehend aus 17 Bäumen mit ca. 1 m Abstand zur Ufermauer gepflanzt. Darüber hinaus werden rechts und links der Treppenanlage 2 weitere Bäume gepflanzt.

Die Mauer wurde auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Zaun- und Mauereidechse untersucht. Ein Vorkommen wurde nicht festgestellt. Um eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden, sind alle Gehölze und Gebüsch in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

Der Abbruch und Neubau der denkmalgeschützten Ufermauer und Treppenanlage ist aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich. Unter Berücksichtigung der geplanten Anpflanzungen sind bei der Abwägung beider Belange die Naturschutzbelange als nachrangig anzusehen. Aus Sicht der ULB kann eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Entscheidung:

Der beabsichtigten Befreiung wird seitens des stellv. Beiratsvorsitzenden zugestimmt.

4. Fällung von mehreren Gehölzen auf dem Grundstück Paffrather Str. 78/80, Köln- Dellbrück; L 27, EZ 7; Bez. 9Beschreibung der Maßnahme

Die Bundesanstalt für Immobilien plant die Sanierung der Häuser auf den Grundstücken Paffrather Str. 78 und 80. Um eine erfolgreiche Sanierung zu gewährleisten und die Abtrocknung der Bausubstanz zu beschleunigen, wurde die Fällung mehrerer Gehölze beantragt.

Eingriff / Kompensation

Auf dem Grundstück Paffrather Str. 78:

- Mehrere Erlen entlang der Garage und auf der Hausrückseite; Stammdurchmesser 7-15 cm, Höhe bis 10 m
- 1 Douglasie an der Paffrather Str.; Stammdurchmesser 25 cm, Höhe unter 20 m
- 3 Fichten an der Paffrather Str.; Stammdurchmesser bis 20 cm, Höhe ca. 20 m
- 1 doppelstämmige Fichte, nördliche Grundstücksgrenze zum Naturschutzgebiet „Thielenbruch und Thurner Wald“

Auf dem Grundstück Paffrather Str. 80:

- 2 blaue Säulenzypressen; ein- bis zweistämmig, Höhe ca. 15 m
- 1 Thuja

Als Ausgleich für die Fällungen sollen in Abstimmung mit der ULB Erstpflegemaßnahmen auf dem ehemaligen Hundeübungsplatz im angrenzenden Naturschutzgebiet „Thielenbruch und Thurner Wald“ durchgeführt werden.

Aus Sicht der ULB kann eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Entscheidung:

Der beabsichtigten Befreiung wird seitens des stellv. Beiratsvorsitzenden zugestimmt.

5. Errichtung eines Trink- und Brauchwasserbrunnens, Scheuerhof , Am Grünen Kuhweg 21, Köln-Flittard; LB 9.36; EZ 4; Bez. 9

Beschreibung der Maßnahme

Im Rahmen der Umbauarbeiten zur Reaktivierung des Scheuerhofes als Reitanlage (- einer Befreiung für das Vorhaben wurde im April 2012 seitens des Beirates zugestimmt -) ist vom Investor der Bau eines Brunnens zur Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser geplant. Der Brunnen soll auf ca. 18m Tiefe gehen. Die zu erwartende Grundwasserabsenkung liegt innerhalb der im Jahresverlauf üblichen Schwankungen und ist bereits wenige Meter neben der Bohrung nicht mehr messbar.

Eingriff / Kompensation

Der Brunnenbau vermeidet einen Eingriff zur Ertüchtigung der Wasserleitung zum Scheuerhof, da die zum Scheuerhof führende derzeitige Trinkwasserleitung keine ausreichenden Kapazitäten für die Versorgung des Scheuerhofes bei Aufnahme der geplanten Nutzung bietet. Zudem führt sie durch das angrenzende Naturschutzgebiet „Am Grünen Kuhweg“.

Aus Sicht der ULB kann vorbehaltlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung seitens der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Entscheidung:

Der beabsichtigten Befreiung wird seitens des stellv. Beiratsvorsitzenden zugestimmt.

6. Antrag auf Drehgenehmigung für den Kinofilm „...wenn Inge tanzt“, Naturschutzgebiet „Flittarder Rheinaue“ und Spielplatz Flittarder Ufer, Köln-Flittard; N 10 und L 29; EZ 7 und EZ 4; Bez. 9

Beschreibung der Maßnahme

Eine Filmproduktionsgesellschaft beantragt, am 01.10.2012 von ca. 8:00 bis 21:00 Uhr am Rheinufer, Grenze Leverkusen eine Spielfilm-Szene zu drehen. Die Drehzeit beträgt in diesem Zeitraum etwa 5 Stunden. Der Drehort wurde gewählt, da die Kulisse des Chemie Parkes Leverkusen als Hintergrund und die Lichtverhältnisse auf dieser Rheinseite wichtig sind.

Eingriff / Kompensation

Das Naturschutzgebiet (NSG) wird über einen asphaltierten Weg befahren, der Technikfuhrpark wird das NSG nach dem Ausladen wieder verlassen (2 x LKW 12 t, 3 x Sprinter á 3,5 t). Am Rheinufer auf der Kiesfläche werden eine Kameraschiene und zwei Lampen installiert. Zum Team gehören ca. 40 Personen.

Durch die zeitliche Beschränkung außerhalb von Brutzeit und vor der Ankunft der Wintergäste und Zugvögel wird nicht von einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets ausgegangen.

Aus Sicht der ULB kann eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Entscheidung:

Der beabsichtigten Befreiung wird seitens des stellv. Beiratsvorsitzenden zugestimmt unter der

Maßgabe, dass die Einhaltung der Auflagen der Unteren Landschaftsbehörde und des Amtes für Grünflächen und Landschaftspflege sowie der Nachweis verantwortungsvollen Umgangs mit dem Naturschutzgebiet seitens eines Beobachters dokumentiert wird. Die Untere Landschaftsbehörde wird Herrn Wergner, zuständiger Landschaftswart und Herrn Hebborn, Bürgerverein Flittard hierzu bestellen.

7. Ausbau der Lützerathstr, Bereich LB 8.01, Rather Burg, EZ 1, Bez 8

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund des Beschlusses des Verkehrsausschusses vom 13.03.2007 wird die Lützerathstraße in Köln-Rath/Heumar im Rahmen eines Vollausbaus umgestaltet.

Ziele der Planung sind es, den Straßenraum nach den gängigen Richtlinien auszubauen, sichere und benutzbare Gehwege herzustellen, den Radverkehr auf Schutzstreifen zu führen und die Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Lützerathstraße/Rösrather Straße vorzunehmen.

Eingriff/Kompensation

In den landschaftsgeschützten Bauabschnitten wird durch den Ausbau in größeren Teilbereichen der Straßenquerschnitt schmaler, wodurch eine geringere Überbauung dieser Bereiche im Vergleich zum Bestand erfolgt.

In Abschnitten, in denen landschaftsgeschützte Bereiche neu überbaut werden, wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass alle vorhandenen Bäume erhalten bleiben.

Die Umgestaltung und geringfügige Änderung des Fahrbahnrandes der Lützerathstr. läßt somit, aus Sicht des Landschaftsschutzes unter Beachtung der u. a. Maßgaben, keine negativen Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil LB 8.01 befürchten.

Aus Sicht der ULB kann eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Entscheidung:

Der beabsichtigten Befreiung wird seitens des stellv. Beiratsvorsitzenden zugestimmt unter der Maßgabe, dass :

1. die Maßnahme unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt wird.
2. die Gruben im Wurzelbereich der Bäume durch Handschachtung ausgehoben werden.
3. innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils keine Kronenrückschnitte an den Bäumen - für z. B den Einsatz von Baumaschinen – vorgenommen werden.

Sonstiges:

Vorführung „leises“ Feuerwerk am 02.10.2012

Hintergrund ist unter anderem, dass das Veranstaltungsteam des Club Astoria (angeboten wer-

den die Räumlichkeiten u.a. für größere Feiern wie Hochzeiten) mehrfach nach Möglichkeiten ein Feuerwerk zu veranstalten anfragte. Bisher wurden diese Anträge abgelehnt, da es zu unerwünschten Störungen im Landschaftsschutzgebiet führen könnte.

In einem gemeinsamen Gespräch wurde seitens der Bezirksregierung Köln aufgezeigt, dass sogenannte T1-Effekte ohne (akustische) Störungen der Umgebung gezündet werden können. Um sich davon einen Eindruck in der Realität verschaffen zu können, sind Beirat und ULB eingeladen, am Dienstag, den 02.10.2012 ab 17 Uhr an einer Präsentation durch einen professionellen Feuerwerker teilzunehmen. Die Veranstaltung findet am Führungs- und Schulungszentrum der Feuerwehr, Scheibenstr. 13 statt.